

An den
Vorsitzenden des
Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Offener Brief: Fragen zu Aufgaben und Befugnissen des Ältestenrates

Sehr geehrter Herr Ruffert,

am 31.10.2023 hat der Ältestenrat beschlossen, den Kreistagsvorsitzenden darum zu bitten, eine „gemeinsame Erklärung des Kreistages“ zu einem Thema zu erarbeiten, zu welchem der Ältestenrat „mehrheitlich eine Diskussion im Kreistag darüber nicht für sinnvoll erachtet“ (Zitat aus Mail vom 1.11.2023).

In der [Sitzung vom 16.11.2023](#) haben Sie die vom Ältestenrat in Auftrag gegebene Stellungnahme dann als Gemeinsame Erklärung „im Namen der genannten Fraktionen und des Einzelabgeordneten“ abgegeben. Im darauffolgenden Beschluss zur Tagesordnung hat der Kreistag beschlossen, dass er **keine Zuständigkeit** für das Thema der TOPs 14 und 17 hat. Die TOPs 14 und 17 hatten jedoch das gleiche Thema wie die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme. Dass es sich um die gleiche Thematik handelt, geht u.a. aus dem Schreiben des Kreistagsbüros vom 14.11.2023 hervor, wonach der Ältestenrat den Antragstellern von TOP 14 und 17 nahelegt, ihre Anträge zurückzuziehen:

„Im Ältestenrat wurde außerdem diskutiert, ob es ratsam wäre, zu prüfen, dass die Antragstellenden angesichts einer gemeinsamen Erklärung des Kreistags ihren vorliegenden Antrag zu der Thematik zurückziehen.“

In einer Sitzungsunterbrechung des Kreistages am 16.11.2023 hat der Ältestenrat zudem beschlossen, den Kreisausschuss zu bitten, die Umsetzung des Vorschlags der FDP aus Unterpunkt „3.“ ihres Antrages TOP 16 ([354/2023 KT](#)) „zu prüfen“ (Beflagung der Gebäude des Landkreises mit der Flagge Israels). Die FDP-Fraktion hat daraufhin ihren Antrag als erledigt betrachtet und zurückgezogen, sodass es im Kreistag keinerlei Debatte oder Beschluss dazu gab.

Fünf Fragen zur Zuständigkeit des Ältestenrates

Aus Anlass dieser Ereignisse habe ich folgende Fragen an Sie bezüglich der Zuständigkeiten des Ältestenrates:

- 1.) Hat der Ältestenrat die Zuständigkeit, den Kreistagsvorsitzenden zur Erarbeitung und zur Abgabe von Erklärungen des Kreistages oder auch Erklärungen einer Mehrheit von Fraktionen und Einzelabgeordneten zu bitten?
- 2.) Hat der Ältestenrat die Zuständigkeit, per Mehrheitsbeschluss Bitten an den Kreisausschuss zu richten?
- 3.) Hat der Ältestenrat die Zuständigkeit, per Mehrheitsbeschluss Bitten an den Kreisausschuss zu richten, wenn die Bitte Teil eines auf der Tagesordnung befindlichen und noch nicht beratenen Antrages ist?

4.) Ist es statthaft, wenn im Rahmen des Ältestenrates thematische oder strategische Absprachen zwischen Fraktionen besprochen werden – z.B. zur Absetzung von Anträgen von Einzelabgeordneten (die laut GO im Ältestenrat nicht vertreten sind)?

5.) Hat der Kreistagsvorsitzende, der gleichzeitig auch den Vorsitz im Ältestenrat führt, eine Verantwortung dafür, dass der Ältestenrat seine Zuständigkeiten nicht überschreitet?

Zuständigkeiten des Ältestenrates laut Geschäftsordnung

Folgendes habe ich in der Geschäftsordnung zu den Zuständigkeiten des Ältestenrates gefunden:

Nach §5 (5) der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistages (https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_2.pdf) heißt es:

„Der Ältestenrat ist nur insoweit Beschlussorgan, als es in der Hauptsatzung oder in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.“

Als Beschlussorgan vorgesehen ist der Ältestenrat laut GO für:

- Festlegung der Sitzungstage (§2 Abs 3)
- Schlichtung von Streitigkeiten (§5 Abs 2)
- Entscheidung über Dienstreisen, Tagungen, Informationsfahrten und ähnlichem (§5 Abs 2)
- Abweichende Redezeiten (§ 9 Abs 1)
- Schriftlichkeit der Fragestunde (§17 Abs 6)
- Festlegung der Ausschüsse für große Anfragen (§20 Abs 4)
- Überweisung von Anträgen in Ausschüsse (§34 Abs 2)
- Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung (§38 Abs 1)

Entsprechend der hier aufgelisteten Zuständigkeiten des Ältestenrates wäre die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 jeweils ein einfaches und klares „Nein!“. Sollten Sie dies anders sehen, bin ich sehr daran interessiert, mehr über die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erfahren, die ich vielleicht bisher übersehen habe.

Ich hoffe, dass Sie meine Fragen zu den Zuständigkeiten des Ältestenrates noch vor der kommenden Kreistagssitzung am 09.02.2024 beantworten können.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Michler